



VIII, 89.

2.2



X

Neu: aufgerichtete
Gunggesellen-
SOCIETAET,

bestehend

In 64. Personen/

Am Tage Christoph/

den 15. Martii

In Chemnitz/

Anno 1715.

CHEMNITZ/ 59.
gedruckt mit Stöffelischen Schriften.

I. M. I.

Wissenschaft
Bücherei
Halle

und
Kunde
und zur
Verbreitung
des
Wissens
in
Halle
im Jahr
1872
den 25. Febr. Anno 1872
Halle am 25. Febr. 1872

Georg
Ludwig

1872
Halle





I. N. J.

Am Tage Christoph/ als den 15.
 Mart. Anno 1715. haben hero
 nach benannte Junggesellen sich
 unter einander beredet/ eine Hens-
 raths- und Begräbnis- Cassé aufzurichten
 und nachfolgendes accordiret.

I.

Soll solche Societät in 64. Personen
 bestehen / welcher Numerus nicht
 zu überschreiten ist.

II.

Damit aber in derselben alles wohl
 verwaltet werde / so werden ein Regi-
 strator und zweene Administratores dar-
 zu gesetzt / welche beständig darbey zu
 verbleiben / sich die Societät erkläret.

III.

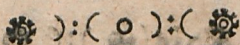
Der

III.

Der Registrator führet die Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ und vermeldet durch den Aufwärter denen Membris die Terminliche ordinair-Steuer Abgabe/ wie auch bey Berechtigung oder seligen Absterben eines Membri den Beytrag/ und sorget nebst denen Vorstehern vor der Casse Wohlstand; wie denn ohne seinen Vorbeswust nichts vorgenommen noch abgehandelt werden kan/ damit er alles richtig einschreiben/ und davon bey der Fahr-Rechnung denen sämtl. Membris gute Nachricht ertheilen möge.

IV.

Derer Administratorum Berrichtung ist/ daß sie nebst dem Registratore vor der Casse Wohlstand sorgen/ dieselbe bey allen Fällen aufs beste verwahren/ und wenn Capitalia vorhanden/ selbe auf gut und tüchtig Pfand ausleihen/ die Zinsen à 5. pro Cento von eynen/ der Casse Verwandten/ sonst aber 6. pro Cento einheben/ und wohl registriren lassen/ auch bey widrigen Fällen



len alles nach ihren besten Verstande mit einander überlegen / und gute Bescheide ertheilen / wider welche nicht zu sprechen die sämtl. Membra sich beständig erkläret / und zu dem Ende Krafft ihrer eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung allen Beneficiis Juris, Protestationis, Appellationis, Supplicationis, und dergleichen mehr / beständig renunciret haben wollen.

V.

Derer Administratorum, Registratoris und Aufwärters Jährliche Besoldung soll seyn / daß sie die ordinair- und Extra-ordinair- Steuern eines Membri frey haben / und weil die ordinair- Steuer in 4. Terminen / wie hernach folgt / einzunehmen / so ist dem Registratori über dieses noch 1. Ehl. 8. Gr. vor solche Mühe bewilliget / so auch in Rechnung passiren soll. Darfür er auch einem jeden Membro seine Abgaben in das hierzu gedruckte Quittungs Buchlein richtig einschreibet.

VI.

Der Termin zur Zusammenkunft
 2 3 und

und Ablegung der Rechnung soll allezeit/
und zwar unveränderlich den 15. Mart.
als am Tage Christoph/ vormittags
von 8. bis 12. Uhr seyn/ an welchen

VII.

Jeder Junger Geselle 6. Gr. 6. Pf.
den 15. Junii, als am Tage Vitus zum
2. Termin wieder 6. Gr. 6. Pf. am 12.
Septemb. als am Tage Gottlieb zum
3ten Termin wieder 6. Gr. 6. Pf. und
den 6. Decembr. als am Tage Nicolai
zum 4ten Termin wieder 6. Gr. 6. Pf.
und also in diesen 4. Terminen 1. Thl.
2. Gr. auch über dieses bey Verheyra-
thung oder sel. Absterben eines Mem-
bri 6. Gr. Beytrag an die Casse/
an guter gangbarer Münze baar er-
leget.

VIII.

Welcher aber seine ordinair und ex-
tra-ordinair- Steuern an vorgemeldten
Terminen vormittage von 8. bis 12. Uhr/
nachdem ihme solches etliche Tage zu-
vor/ durch den Aufwärter angesaget
worden/ nicht abträgt/ soll/ und wird
ihm iedes mahl 3. Gr. zur Straffe ange-
setzet.

IX. Solte

IX.

Solte sich aber ein Membrum ein ganzes Jahr mit dem Abtrag solcher ordinair und extra-ordinair-Abgaben säumig erweisen / so soll ihm bey dem Schluß der Jahr-Rechnung 2. Thl. zur Straffe nieder geschrieben / und hernach an seiner zu empfangen habenden Portion decourtiret werden. Würde er aber auch in folgenden Jahre noch nicht die schuldige Folge leisten / und die ordinair und extra-ordinair-Steuern bezahlen / so soll und wird solch Membrum bey dem Schluß der andern Jahr-Rechnung gar ausgeschlossen / und der erste Expectant an dessen Stelle recipiret / und jenem gar nichts aus der Cassé wieder ersetzt.

X.

Die vom Lande sollen gehalten seyn / einen Bevollmächtigten in der Stadt zu stellen / welcher so wohl die ordinair- als extra-ordinair-Steuern vor sie bezahlt / und ihnen selbst von allen und jeden Nachrichten ertheilet.

XI.

Es stehet einem ieglichen Membro,

U 4

oder

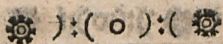
oder dessen Bevollmächtigten frey/ an den Jährlichen Rechnungs Termin persönlich zu erscheinen/ und anzuhören/ wie die Casse verwaltet werde/ auch/ damit die Rechnung kan unterschrieben werden.

XII.

Zur Verwahrung des Geldes/ Pfänder und Rechnung soll ein wohlbeschlagenes Lädgen/ daran ein zweyfaches Schloß mit zween Schlüsseln/ angeschaffet werden/ welches bey dem einen Vorsteher verwahret bleibet/ der andere aber/ und der Registrator haben ieder einen Schlüssel. Solten aber gefährliche Zeiten von Krieg und Pestilenz oder andern ansteckenden Seuchen kommen/ werden die sämtl. Administratores dahin bedacht seyn/ wie die Lade außser Gefahr kan verwahret bleiben.

XIII.

Die Portio statuta, welche ein ieder Junggefelle bey seiner Verhehlung oder sel. Absterben zu gewarten hat/ ist nach der Calculation und denen Jahren



ten folgender Gestalt abgetheilet worden/ nehmlich:

Seiner Mithaltung

Das	1.	Jahr	6.	Thaler.
	2.	"	10.	Thlr.
	3.	"	14.	Thlr.
	4.	"	18.	Thlr.
	5.	"	22.	Thlr.
	6.	"	26.	Thlr.
	7.	"	30.	Thlr.
	8.	"	34.	Thlr.
	9.	"	38.	Thlr.
	10.	"	42.	Thlr.
	11.	"	46.	Thlr.
	12.	"	50.	Thlr.

Nach Verfließung dieser 12. Jahr/ sollen die Administratores mit der samtl. Societät überlegen/ und sehen/ wie die Cassé beschaffen/ und ob die Portion weiter zu erhöhen sey/ oder ob es dabey verbleibe.

XIV.

Die Portio statuta kan denen/ so Literati sind/ wenn solche zu einen Amte

U 5

gelan

gelanget/ denen übrigen aber nach dem
2ten Aufgeböth/ bey sel. Absterben aber
vor der Beerdigung gegen Dvittung
ausgezahlet werden.

XV.

Es hat sich aber auch jedes Mem-
brum erkläret/ bey dem Empfang dem
Registratori etwas zur recreation zuge-
ben; jedoch daß einige Unbilligkeit von
ihm nicht gefordert werde.

XVI.

Wer zu solcher Societät gelanget/
und hernach nach Gottes Willen den
Empfang der Portion soll haben/ der
soll vor sich oder durch die Seinigen
einen Expectanten vorstellen/ damit die
Casse nicht Abgang leiden/ und zu allen
Zeiten in guten Flor erhalten werden
möge.

XVII.

Wer sich als Expectant einschreiben
läßt/ soll an die Cassé 8. Gr. und dem
Registratori 2. Gr. zahlen/ der ihn so fort
mit Unmerckung des Jahrs und des Ta-
ges einschreibet/ und ein gedrucktes
Büchlein aushändiget.

XVIII.



XVIII.

Wenn ein Membrum es etliche Jahre mitgehalten / und das Seinige richtig abgetragen / und etwan eine Profession zu erlernen / oder wenn es studiret / auf Universitäten zu ziehen entschlossen / und das Vermögen wäre zu schwach darzu / dem kan gegen genugsame Versicherung / die Helffte der allbereit erstandenen Portion darzu ausgezahlt werden / worzu die sämtl. Societät den halben Beytrag an die Cassé bezahlt / die andere Helffte aber / wenn es völlig ausgestattet wird.

XIX.

Ein Membrum kan auf keinerley Weise seine in der Cassé zu fordern habende Portion einem andern cediren / sondern soll beständig bis zu seiner Heyrath / oder wider Vermuthen sel. Ableben dabey verbleiben; wenn ihm aber ein Unglücks Fall beträfe / daß er die Gelder unmöglich abtragen könnte / oder verfiel in eine Kranckheit / soll es denen Administratoribus notificiret werden / welche nach Bewandnis der Statuten

che ihm mit etwas aus der Casse unterstützen und forthelffen sollen / solcher Gestalt / daß es verintereffiret und bey der Ausstattung decourtiret werde.

XX.

Wenn ein Membrum, das keine Eltern oder Vormunden hätte / und auf Universitäten oder in die Fremde seinem Handwercke nachziehen wolte / so soll es sich bey dem Registratore angeben / und einen Mandatarium vorstellen / welcher die Gelder vor ihm in seiner Abwesenheit richtig abträget / auch ie einmahl Nachricht ertheilen / wo es sich befindet. Würde aber solches unterbleiben / daß man also nicht wüßte / ob und wo es lebe? der Mandatarius auch darüber verstürbe / daß also die Gelder nicht Könten abgeföhret werden / so soll die Casse bis in das 18. Jahr seiner Mithaltung die Gelder vor ihn / iedoch cum interesse verlegen: Solte aber bis dahin noch nicht Nachricht von ihm einlauffen / so wird er alsdenn excludiret und der erste Expectant an dessen

St.ue

Stelle recipiret. Die Auszahlung aber bleibet / bis solch Membrum das 40. Jahr seines Alters erreicht hat / also denn können die nächsten Bluts Freunde gegen gnugsame Versicherung / daß die Cassa keinen Anstoß haben soll / solche Gelder in Empfang nehmen / jedoch / daß der baare Verlag / den die Cassa gethan / samt dem Interesse decurtirt werde und der vierdre Theil von der Portion der Cassa verbleibe.

XXI.

Im Ubrigen, ob man sich zwar von der sämtlichen Societät aller honneteté versteht / so hat man doch vor nöthig erachtet / auch dieses zu accordiren / daß / wenn ein Membrum (wie man nicht hoffen will /) den sechsten Gebot zuwider den Ehestand antritt / ihm nur die Helffte der erstandenen Portion ausgezahlet / würde es aber sich gar nicht mit den geschwächten Theil in die Ehe begeben / so soll ihm gar nichts restituiret / sondern alsobald excludiret / und ein anderer an seine Stelle recipiret werden. Sollte es auch dem siebenden oder andern Geboten Gottes zu wie

zu wider handeln/ daß es in öffentliche Schimpff/ Straffe verfiel/ so wird es gleichfalls ausgeschlossen/ und ihm gar nichts gegeben noch restituiret.

XXII.

So wird auch beliebet/ daß zwar den 15. Martii die Steigerung der Portion ihren Anfang nimmt/ so auch unverbrüchlich bleibt/ iedoch muß derjenige/ so selbige empfähet/ auch die ordinair und extra-ordinair Steuern vor das ganze Jahr entrichten/ und zu dem Ende bey dem Empfang der Casse Versicherung geben/ oder etwas bis zum Schluß des Jahres inne lassen.

XXIII.

Wegen derer Expectanten bleibt es zwar bey den 16. und 17. Articul/ iedoch daß derselbe nicht über 20. Jahr alt ist/ und auch/ daß er erst den nächsten Rechnungs Termin als ein Membrum recipiret wird/ und so gleich die ordinair und extra-ordinair Steuern mit entrichtet/ und die Portion den Jahren nach zugewarten hat.

XXVI.

XXIV.

Solte auch der allmächtige Gott die Stadt mit gefährlichen Krankheiten und Pestilenz heimsuchen (um deren gnädige Abwendung wir doch ohne Unterlaß mit wahrer Busse zu Gott seuffzen und beten wollen und sollen) so bleibet es wegen der Casse Verwahrung bey den 12ten/ wegen derer Membrorum Zustand bey den 19. Articulen/ die ordinair und extra-ordinair Steuern können dennoch ihren ordentlichen Fortgang haben/ es wäre dann/ daß das Ubel so sehr überhand nehme/ daß die Administratores und der Aufwärter dadurch in Gefahr kommen könnten/ so bleibet Einnahme und Ausgabe/ bis es sich geleeget; als denn sollen und werden die Administratores nach der Casse Zustand/ und ob derer Membrorum viel oder wenig abgange/ sehen und sich richten/ und sich bemühen/ den Numerum zu ersetzen/ und alsdenn die rückständigen Steuern eintreiben lassen/ und hernach die Portionen austheilen.

XXV.

XXV.

Zu Uhrkund und mehrer Befräftigung dessen/ daß man diesen allen/ in allen Puncten und Claufulen unverbrüchlich nachkommen wolle/ haben die sämtlichen Membra nicht allein dieses wohlbedächtigt durchlesen/ sondern auch sich mündlich erkläret/ und zu dem Ende theils selbst eigenhändig/ theils durch de- ro respective Eltern oder Bevollmächtigte unterschrieben und besiegelt.

Sign. Chemnitz/ den 15. Marc. A. 1715.

XXVI.

...

Ya 1435

ULB Halle

3

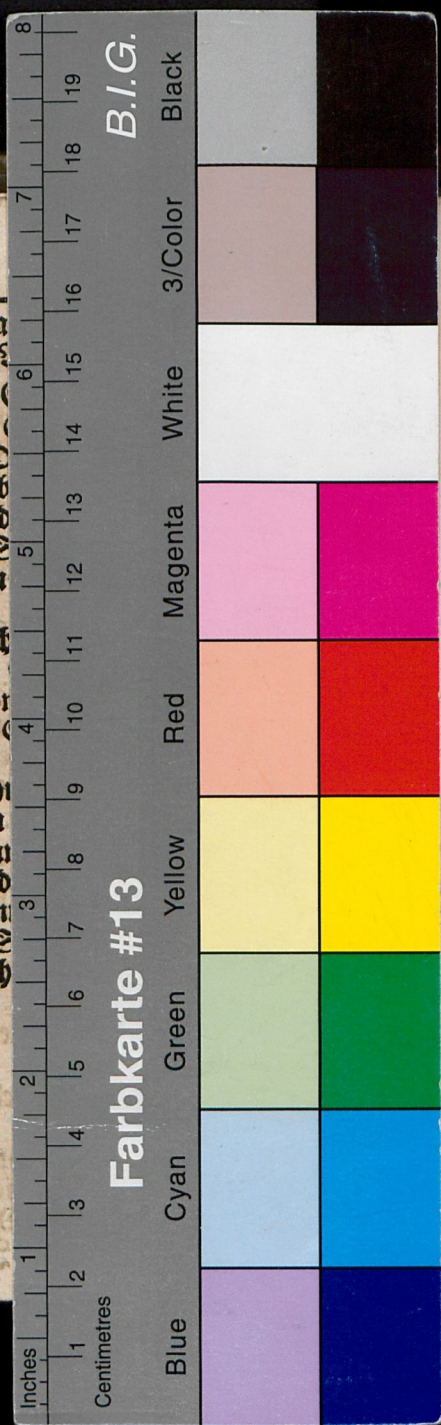
003 490 67X



Handwritten blue ink scribble







843

X

Neu: aufgerichtete
Gunggesellen-
SOCIETAET,
bestehend
In 64. Personen/
Am Tage Christoph/
den 15. Martii
In Chemnitz/
Anno 1715.

CHEMNITZ/ 59.
gedruckt mit Stöffelischen Schriften.